

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint 10-tätig — Bezugspreis in Polen 4 zł im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.

Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, Marszałka Piłsudskiego 27. Telefon Nr. 337-47 und 337-48.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreuung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgehervorgeführte Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet

Jahrg. XV.

Katowice, am 1. April 1938

Nr. 9.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Anschlusses auf Polen

Während der politische Anschluss Oesterreichs an das Deutsche Reich auf keine grössere Schwierigkeiten stiess, ist die wirtschaftliche Vereinigung beider Organismen ein bedeutend komplizierteres Problem sowohl hinsichtlich der nationalen Wirtschaft Oesterreichs wie auch hinsichtlich des internationalen Handelsverkehrs, insbesondere für die Donaustaaten und in hohem Masse auch für Polen.

Die Wirtschaftspolitik des Deutschen Reiches strebt seit einer Reihe von Jahren in konsequenter Weise nach weitgehendster Autarkie, weshalb der gesamte Warenaustausch mit dem Auslande einer strengen Reglementierung und Planung unterstellt wurde. Dies bewirkte in hohem Masse eine Loslösung der deutschen Binnenpreise von den Weltmarktpreisen. Auf währungspolitischen Gebiete gilt als charakteristisches Merkmal für das Reich die gänzliche Trennung des Zahlungsmittels für den inländischen Gebrauch im Reiche von den Zahlungsmitteln im Verkehr mit dem Auslande, für welchen eine Reihe von Zahlungsmitteln und Zahlungsmethoden eingeführt wurde, weshalb in den wirtschaftlichen Beziehungen des Reiches zum Ausland eine weitgehende Differenzierung erfolgte und diese Beziehungen mit fast jedem Lande völlig voneinander verschiedene Merkmale aufweisen.

Die Wirtschaftspolitik Oesterreichs basierte auf davon abweichenden Grundsätzen. Trotz der eingeführten Devisen- u. Warenreglementierung, welche in jüngster Zeit weitgehendst gelockert wurde, war Oesterreich mit der Weltwirtschaft weiterhin eng verbunden. Der österreichische Schilling war nach der vor ein paar Jahren durchgeführten Devaluation ein Zahlungsmittel mit gleicher Parität sowohl innerhalb des Landes, wie auch im Handelsverkehr mit dem Auslande.

Nichts deutet darauf hin, dass das Deutsche Reich gegenwärtig seine Wirtschaftspolitik zu ändern beabsichtige. Es erscheint deshalb sicher, dass die Unifizierung auf der Einbeziehung Oesterreichs in das deutsche Reglementierungssystem beruhen wird.

Von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftlichen Umwälzungen in Oesterreich wird in erster Linie die Lösung des Problems der Unifizierung des Zahlungsmittels sein.

Der Handelsverkehr Oesterreichs mit dem Auslande wurde bisher im Wege der Verständigung Oesterreichs mit den einzelnen Ländern geregelt. Nunmehr hört einer der Kontrahenten formell auf zu bestehen, woraus folgt, dass auch diese Verständigungen ihre Gültigkeit verlieren. Unzweifelhaft werden in nächster Zeit die Wirtschaftsabkommen des Deutschen Reiches revidiert werden, um in sie auch den Aussenhandel der österreichischen Länder einzubeziehen.

Die Handelsbeziehungen zwischen Polen und Oesterreich werden zweifelsohne weitgehende Veränderungen erfahren. Die unvermeidliche Preissteigerung landwirtschaftlicher Artikel auf dem österreichischen Markte, erhöht die Exportmöglichkeiten der polnischen Landwirtschaft nach diesem Markte, der bekanntlich ein beachtlicher Abnehmer von Vieh aus Polen ist. Dagegen wird sich die Situation des für uns wichtigsten Exportartikel nach Oesterreich,

nämlich der Kohle bedeutend verschlechtern und zwar auf Grund der verstärkten Ausfuhr deutscher Kohle nach Oesterreich. Hierbei hängt jedoch viel von der Einstellung des Reiches zu dem Import tschechischer Kohle nach Oesterreich ab. Was die Einfuhr österreichischer Waren nach Polen anbelangt, ist anzunehmen, dass im Zusammenhang mit der zu erwartenden Preissteigerung in Oesterreich diese zweifelsohne verringert wird.

Es sind bereits weitere Schritte zur Aufhebung der österreichisch-deutschen Zollgrenze zu beobachten; so wurde der Ausfuhrzoll für Waren aus Oesterreich nach Deutschland aufgehoben, während die nach Oesterreich eingeführten deutschen Waren weiterhin zollpflichtig sind. Diese Massnahme wurde zum Schutze der österreichischen Industrie getroffen. Für Polen kann dieses Vorgehen von hoher Bedeutung sein, da zu erwarten ist, dass es eine bedeutende Preissteigerung landwirtschaftlicher Artikel zu Folge hat, an deren Lieferung nach Oesterreich Polen besonders stark interessiert ist.

Mit dem Zeitpunkt der gänzlichen Aufhebung der deutsch-österreichischen Zollgrenze, werden die bisherigen polnisch-österreichischen Handelsumsätze in die Wirtschaftsabkommen zwischen Polen und Deutschland einbezogen werden müssen, was erneute

Handelsvertragsverhandlungen notwendig machen wird. Diese Verhandlungen haben besondere wirtschaftliche Bedeutung für Polen mit Rücksicht auf die grosse Anzahl der im polnisch-österreichischen Handelsvertrage vom Jahre 1934 enthaltenen Zollvergünstigungen. Diese Ermässigungen sind nicht nur im polnisch-österreichischen Handelsverkehr

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE
hilft bei Katarrhen

sondern auch im Aussenhandel mit den anderen Ländern auf Grund der Meistbegünstigungsklausel bedeutsam, weshalb ihre automatische Liquidierung wirtschaftlich angebracht erscheint. Es ist anzunehmen, dass diese Vergünstigungen in dem polnisch-deutschen Handelsvertrag nach seiner Ausdehnung auf Oesterreich einbezogen werden. Die Zollermässigungen wurden im Vertrage vom Jahre 1934 auf Grund der Verhältnisse vom Jahre 1933 zuerkannt und entsprechen deshalb in vielen Fällen nicht mehr den gegenwärtigen Bedingungen, weshalb eine Revision unter Berücksichtigung des wirtschaftlich begründeten Schutzes der inländischen Produktion notwendig erscheint. (Codz. Gaz. Handl. Nr. 72, vom 29. März 1938).

Wichtige Bestimmungen für Arbeitgeber

In der Vortragsreihe: „Was jeder Arbeitgeber wissen muss“, die seitens der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien für Gewerbe- und Handelsunternehmen durchgeführt wird, fand am 16. März 1938 ein weiterer Vortrags- und Diskussionsabend statt.

Gegenstand des Vortrages und der Diskussion waren nachfolgende Gesetze, deren wichtigste Bestimmungen wir auszugsweise bringen:

Verordnung über die Arbeitssicherheit und -hygiene.

Bei allen Arbeiten, die in gewerblichen Anlagen oder ausserhalb der Räume der gewerblichen Anlagen durch private Personen oder Unternehmungen durch den Staat, die Selbstverwaltungskörperschaften und gemeinnützigen Institutionen ausgeführt werden, haben die Unternehmer, alle Massnahmen zu treffen, die das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer sicher stellen. Die Maschinen und technischen Einrichtungen müssen so konstruiert sein, oder solche Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen haben, dass die Arbeitenden gegen Gefahren des Lebens und der Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Berichtigung

Die letzte Nummer der Wk. vom 25. März d. Js. ist irrtümlich mit Nr. 9. bezeichnet worden, anstatt mit Nr. 8, was wir hiermit berichtigen.

Die Arbeitsräume müssen unter Berücksichtigung der Produktionsweise der Betriebsart und der Zahl der Arbeitnehmer geräumig, gut gelüftet, sauber unterhalten, genügend belichtet und geheizt sein, und müssen entsprechende Einrichtungen zur Beseitigung des in den Betrieben entstehenden Staubes, Gases, und der entstehenden Dünste und Abfälle aufweisen.

Einrichtungen, die für die Arbeitnehmer während ihres Aufenthalts in den Arbeitsräumen zum Schutz ihrer Gesundheit bestehen, wie Speisesäle, Umkleieräume, Waschgelegenheiten und Aborte haben allen hygienischen Voraussetzungen zu genügen. Das gleiche gilt für Arbeiterwohnungen, wenn sie sich bei den Arbeitsräumen befinden.

Die Durchführung dieser Vorschriften obliegt den Instanzen der Verwaltungsbehörden, soweit sie nicht durch besondere Gesetze anderen Behörden vorbehalten sind. Für Uebertretung dieser Vorschriften ist eine Arreststrafe bis 6 Wochen oder eine Geldstrafe bis 3.000,—zł. oder beide Strafen zugleich vorgesehen.

Nicht unerwähnt soll werden, dass neben diesem Gesetz noch eine ganze Reihe von Vorschriften in anderen Verordnungen und Gesetzen enthalten sind, die zum Gegenstand soziale Bestimmungen über den Arbeitsplatz oder Normen für die Erhaltung von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer haben. Diese Verordnung hat in der Wojewodschaft Schlesien ihre Rechtskraft erlangt durch ein Gesetz des Schlesienschen Sejms, welches im Dziennik Ustaw Sl. Pos. 12 vom Jahre 1931 veröffentlicht wurde.

Der Schlesiensche Sejm hat am 30. Oktober 1923 die Ausdehnung des Gesetzes über die Arbeitsinspektion (Dz. U. R. P. 1927 Pos. 590) auf die Wojewodschaft Schlesien ausgedehnt. Der Arbeitsinspektion

Gesetz über die Arbeitsinspektion.

Der Schlesiensche Sejm hat am 30. Oktober 1923 die Ausdehnung des Gesetzes über die Arbeitsinspektion (Dz. U. R. P. 1927 Pos. 590) auf die Wojewodschaft Schlesien ausgedehnt. Der Arbeitsinspektion

unterliegen alle Anstalten und Unternehmungen, in denen Arbeit gegen Entgelt geleistet wird, ferner Werkstätten, die bei Berufsschulen bestehen und solche Arbeitsstätten, die Gefangene beschäftigen, wenn sie mit Maschinen betrieben werden. Unter dieses Gesetz fallen also **Unternehmungen jeder Art**, gewerbliche Unternehmungen, Handelsgeschäfte, Handwerksbetriebe, Verkehrsunternehmen, Banken, Versicherungen, öffentliche Schaulustigungen und Darbietungen.

Die Arbeitsinspektion ist verpflichtet und berechtigt darüber zu wachen, dass alle Schutzbestimmungen für die Arbeitnehmer innegehalten und durchgeführt werden. Hierzu gehören die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag, die Tarifverträge, die Arbeitsordnung, die Arbeitszeit, die Sonn- und Feiertagsruhe, über den Urlaub, die Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen, die Heimarbeit, und die Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit und die Arbeitskraft. Das **Ueberwachungsrecht** der Arbeitsinspektion erstreckt sich überhaupt auf **alle Rechtsnormen, die irgendwie und wo den Schutz der Arbeit zum Gegenstand haben.**

Die Wojewodschaft Schlesien bildet unter den Arbeitsinspektionen des Staates den IX. Bezirk und

Die Kreise Katowice Stadt und Land mit dem Sitz in Katowice, die Kreise Chorzow u. Świętochłowice mit dem Sitz Chorzów, die Kreise Lubliniec u. zerfällt in folgende Arbeitsinspektionskreise: Tarnowskie Góry mit dem Sitz Tarnowskie Góry, die Kreise Rybnik und Pszczyna mit dem Sitz in Rybnik, die Landkreise Bielsko und die Stadt Bielsko ferner Cieszyn Stadt und Land mit dem Sitz in Bielsko.

Die Arbeitsinspektion ist als staatliches Verwaltungsorgan dem Sozialministerium unterstellt. Die **Organe** der Arbeitsinspektion sind 1. der Hauptarbeitsinspektor, 2. die Bezirksarbeitsinspektoren, 3. die Arbeitsinspektoren. Den Arbeitsinspektoren können Unterinspektoren in solchen Bezirken zugewiesen werden, in denen es notwendig ist, insbesondere dann, wenn die Bezirke sehr gross sind und die dem Arbeitsinspektor unterliegenden Unternehmungen und Arbeitsstätten sehr weit auseinander liegen. Ausserdem können den einzelnen Organen der Arbeitsinspektion erforderlichenfalls Spezialärzte und besondere Assistenten zugewiesen werden.

Die **Arbeitsinspektoren** entscheiden in der I. Instanz. Gegen die Entscheidung des Arbeitsinspektors ist innerhalb von

14 Tagen vom Tage der Zustellung an, die Beschwerde an den **Bezirksarbeitsinspektor** über den Arbeitsinspektor einzureichen, der die Entscheidung herausgegeben hat. Gegen die Entscheidung des Bezirksinspektors als I. Instanz sind Beschwerden an den **Hauptarbeitsinspektor** möglich. Die Einreichung einer Beschwerde hebt die in der Entscheidung getroffene Massnahme nicht auf. Der Arbeitsinspektor, bei dem die Beschwerde eingereicht worden ist, hat diese innerhalb von 7 Tagen an die höhere Instanz weiter zu reichen.

Der Arbeitsinspektor hat das Recht, wenn er sich in dieser Eigenschaft legitimiert hat, zu **jeder Tages- und Nachtzeit alle Arbeitsstätten und Unternehmungen zu betreten**, er hat **Zutritt zu sämtlichen Gebäuden**, die zu der Arbeitsstätte gehören, er hat ferner das **Recht, die Betriebe mit dem Leiter oder ohne ihn zu besichtigen**. Er hat Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen des Unternehmens, die für die Arbeitnehmer bestimmt sind, wie Spitäler, Badeanstalten, Kindergärten, und Wohnungen. Das Betreten der Wohnung ist jedoch nur mit Genehmigung des Arbeitnehmers möglich. Der Arbeitsinspektor hat ferner das **Recht sowohl vom Leiter, wie auch von allen Personen, die im Unternehmen beschäftigt sind, oder beschäftigt waren, Informationen und statistisches Material zu verlangen**. Das Verhör solcher Personen soll in Form eines Protokolls erfolgen.

Der Arbeitsinspektor ist berechtigt **Einsicht in die Bücher, Dokumente, Pläne, Zeichnungen**, soweit diese den Arbeitsschutz und die technischen Einrichtungen betreffen, zu nehmen. Es sind ihm ferner die **Genehmigung zur Eröffnung oder Umbau der Arbeitsstätte vorzulegen**. Auf sein Verlangen hin sind ihm **Proben von Material und Rohstoffen zugeben**, die im Betriebe gebraucht oder hergestellt werden. In **Erfüllung seiner Pflicht hat der Arbeitsinspektor** jedoch darauf zu achten, dass der **normale Verlauf der Arbeitsweise nach Möglichkeit nicht gestört wird**.

Der Arbeitsinspektor kann die interessierten Personen in sein Büro **vorladen**. In der Vorladung ist jedoch die rechtliche Grundlage und der Zweck der Vorladung anzugeben.

Die Arbeitsinspektoren und ihre Hilfsorgane sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Amtseigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, die ein technisches oder ein Geschäftsgeheimnis für den Betrieb darstellen, **strengstes Stillschweigen zu bewahren**. Sollte

ein Bericht aus dienstlichen Gründen an irgendwelche Behörden notwendig sein, dann hat dies in vertraulichen Rapporten zu erfolgen. In Fällen, in denen der Arbeitsinspektor Feststellung trifft, dass die **Vorschrift über den Arbeitsschutz im Betriebe nicht innegehalten** werden, hat er zwecks Behebung der bestehenden Mängel eine **schriftliche Aufforderung an den Leiter des Unternehmens** zuzustellen. Werden Mängel festgestellt, die dem Strafrecht unterliegen, so hat der Arbeitsinspektor den zuständigen Behörden entsprechende Protokolle zwecks Einleitung eines Strafverfahrens zu übersenden.

Verlangt der Arbeitsinspektor eine Veränderung der technischen Hilfsmittel oder eine Aenderung der Produktionsmöglichkeit, z. B. Einführung neuer Maschinen, Aenderung der Rohstoffe oder Halbfabrikate, dann kann der Unternehmer gegen diese Aufforderung des Arbeitsinspektors innerhalb von 14 Tagen sich an die bei den Wojewodschaftsbehörden bestehende Spezialkommission, die ausdrücklich für solche Fragen berufen wurde, beschwerdeführend wenden. Wer den Anordnungen des Arbeitsinspektors nicht Folge leistet, kann mit einer Geldstrafe von 100 bis 2.000 zł. oder mit einer Haft bis zu 6 Wochen oder mit beiden Strafen belegt werden. Wer der Vorladung des Arbeitsinspektors ohne genügende schriftliche Erklärung für sein Fernbleiben nicht Folge leistet, unterliegt einer Strafe von 25 bis 200 zł. und im Falle der Nichteinziehungsmöglichkeit einer Haft bis zu 2 Wochen. Wer dem Arbeitsinspektor die im Gesetz vorgesehenen statistischen oder sonstigen Informationen nicht erteilt, und solchen Anforderungen nicht Folge geleistet, kann mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 zł. oder mit einer Haft bis zu einem Monat bestraft werden.

Die **Polizeiorgane** sind verpflichtet, den Arbeitsinspektoren, **Hilfsdienst** zu leisten. Sie haben die Arbeitsinspektoren von **Ueberschreitungen der Vorschriften**, soweit sie den Arbeitsschutz betreffen, Anzeige zu erstatten, und dem Arbeitsinspektor, falls ihm der **Zutritt zu der Arbeitsstätte verweigert** wird, oder er in Ausführung seiner Tätigkeit in irgend einer Form behindert wird, **Hilfe zu leisten**.

Wenn auch die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren aus dem Kompetenzbereich der Wojewodschaftsbehörde herausgenommen ist, haben sie jedoch die Verpflichtung, über die wichtigsten Angelegenheiten, die in ihrem Bezirk sich ereignet haben, dem Wojewoden Bericht zu erstatten.

Inld. Märkte, Industrien

Verlängerte Geschäftszeit.

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch Schlesien e. V., Katowice, gibt ihren Mitgliedern bekannt, dass die Geschäfte am Sonnabend, den 2. April er. bis **20 Uhr** offengehalten werden dürfen.

Verlängerte Geschäftszeit und offene Sonntage in Siemianowice.

An folgenden Wochentagen dürfen die Geschäfte bis 8 Uhr abends offen gehalten werden:

2. April, 15. April, 2. Mai, 4., 15. Juni, 13. August, 1., 31. Oktober, 30. November, 3., 10., 17., 21., 22., 31. Dezember.

Offene Sonntage sind:

10. April, 29. Mai, 18. September, 4. Dezember, 18. Dezember.

Die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes.

Mit Gesetz vom 23. März d. Js. (Dz. Ust. Sl. Nr. 6, Pos. 14) sind neuen Bestimmungen über die Mietersmässigungen und des Mieterschutzgesetzes bekannt gegeben worden, von denen die wichtigsten wie folgt lauten:

Die gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 1935 zuerkannte Mietersmässigung wird für die Zeit vom 1. Dezember 1937 bis 31. Dezember 1938 verlängert.

Vom 1. Januar 1939 ab werden die Mieten vierteljährlich um $2\frac{1}{2}\%$ der Grundmiete bis zur Erreichung des vollen Mietszinses gesteigert.

Dem Mieterschutzgesetz unterliegen nicht mehr Wohnungen, deren Mietsvertrag am 31. Dezember 1937 abgelaufen ist, dagegen unterliegen dem Mieterschutzgesetz nunmehr nur noch Wohnungen bestehend aus 3 Zimmer und Küche und weniger im Gebiete der Kreise Katowice, Świętochłowice, sowie der Städte Katowice, Bielsko und Chorzów.

Steigende Tendenz der polnischen Anleihen.

Die Annahme des polnischen Ultimatums durch die litauische Regierung hat zu einer beachtlichen Entspannung auf den Weltmärkten für Wertpapiere beigetragen.

Die New-Yorker Börse begann die Börsenwoche mit einer Wertsteigerung der Papiere und Aktien; am Dienstag erfolgte jedoch eine allgemeine Abschwächung auf Grund der ungünstigen wirtschaftlichen und politischen Nachrichten aus Europa einerseits und auf Grund der Gerüchte andererseits, wel-

che besagten, dass in Washington ein neues für das Wirtschaftsleben ungünstiges Steuergesetz in Bearbeitung sei. In den letzten Tagen hat sich jedoch die Börsenstimmung erneut gebessert.

Die polnischen Anleihen, mit Ausnahme der 7% Stabilisierungsanleihe, wiesen eine Besserung auf; so notierten am 25. März (in Klammern die Zahlen vom 18. März):

8% Dillonanleihe 48,00 (43,12,5)

7% Stabilisierungsanleihe 60,00 (62,00)

6% Dollaranleihe 50,00 (42,50)

7% Anleihe der Stadt Warszawa 46,00 (42,12,5)

7% Schlesische Anleihe 47,12,5 (42,00)

Auch die londoner Börse zeigte anfangs im Zusammenhang mit der politischen Entspannung auf dem Kontinent anziehende Tendenz, jedoch nur für kurze Zeit, während die folgenden Tage bedingt durch das verstärkte Angebot eine Abschwächung brachten. Bedeutende Verluste trugen die britischen Staatspapiere, sowie einige inländischen Aktien. Gegen Ende der Woche besserte sich die Tendenz.

Auf der Pariser Börse herrschte bis Donnerstag schwache Stimmung. Zu Beginn der Woche wiesen bedeutende Kursverluste die Internationalen Papiere auf, insbesondere Rio Tinto, Royal-Dutch und Skodaaktien. Verschiedene Papiere der inländischen Industrie, sowie Staatsrenten und die Aktien führender Banken gingen gleichfalls zurück. Am Freitag erzielten einige Papiere infolge erhöhtem Bedarf Kurssteigerung, jedoch blieb die allgemeine Stimmung schwach.

Auf der Amsterdamer Börse war die Tendenz uneinheitlich und zwar in hohem Masse abhängig von der Situation der New-Yorker und der Londoner Börse.

In Berlin herrschte anziehende Stimmung bedingt durch die grösseren Aufträge der öffentlichen Hand, welche vor allem Industrieaktien erwarb. Die Börsenkreise erhoffen mit Rücksicht auf den Anschluss von Oesterreich an das Reich eine Vergrößerung des Absatzmarktes für deutsche Wertpapiere.

Die Umsätze auf der warschauer Börse waren weiterhin sehr bedeutende. Die Kurse wiesen steigende Tendenzen auf.

Firmenbezeichnung.

Jedes Handelsunternehmen, ist auf Grund der Gewerbeordnung verpflichtet, in entsprechender Weise eine Firmenbezeichnung zu führen, wobei auf dem Firmenschild deutlich und leserlich der Vor- und Zuname oder die Firma des Kaufmanns, die Art des betr. Unternehmens in einer jegliche Zweifel ausschliessende Weise und zwar ob es sich um ein Industrie- oder Handelsunternehmen handelt, anzugeben sind. Die äusserliche Kennzeichnung muss über-

einstimmen mit den den Behörden gegenüber gemachten Angaben.

Auf Grund der Bestimmungen des Handelsgesetzes ist die Firma die Bezeichnung, unter der der registrierte Kaufmann sein Unternehmen führt. Deshalb können Unternehmen nicht registrierter Kaufleute ausschliesslich nur unter eigenem Vor- und Zunamen des Eigentümers des betr. Unternehmens geführt werden.

Unternehmen registrierter Kaufleute dürfen unter der Bezeichnung geführt werden, welche im Handelsregister eingetragen ist.

Die Firma eines Einzelkaufmannes hat mindestens den Zunamen und den ersten Buchstaben des Vornamens zu enthalten und ausserdem kann sie noch andere Zusätze aufweisen. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben mindestens den Zunamen und den ersten Buchstaben eines der Gesellschafter zu tragen.

Bei G. m. b. H. und Aktiengesellschaften ist der Zusatz G. m. b. H. (Sp. z o. o.) oder A. G. (Sp. Akc.) unbedingt erforderlich.

Rechtsprechung

Erläuterungen der Bezeichnung „cif“.

Mit Urteil C I 1716-36 vom 22. Juni 1937 hat das Oberste Gericht folgenden Rechts-Grundsatz aufgestellt:

Die Bezeichnung „cif“ bedeutet, dass der Käufer die Transport- und Versicherungskosten nicht trägt, da sich der Verkäufer verpflichtet, die bezeichnete Ware auf das Schiff zum Transport nach dem Bestimmungsort zu liefern und zwar zu einem Pauschalpreis, in welchem ausser dem Warenpreis die Versicherungs- und Transportkosten bis zum Bestimmungshafen inbegriffen sind.

Eintragung von Filialen ausländischer Unternehmen in das Handelsregister.

Mit Urteil C III 1945-36 hat das Oberste Gericht wie folgt entschieden:

1. falls ein ausländischer Einzelkaufmann das Recht hat, seine Firma nach dem in dem Ort geltenden Recht zu benutzen, wo sich seine Hauptanstalt befindet, so hat er damit auch das Recht, seine Filialen in Polen unter dieser selben Firma registrieren zu lassen, sofern die Firmenbezeichnung gegen die polnischen Rechtsvorschriften nicht verstösst.

2. die evtl. jedoch nicht tatsächliche Möglichkeit die Kundschaft bezüglich der Herkunft der Waren irre zu führen, ist kein Grund dafür, die Eintragung gemäss § 30 der Verordnung über das Handelsregister abzulehnen.

Einsichtnahme in die Bücher einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter.

Mit Urteil C II 1537/36 vom 9. 11. 1936 hat das Oberste Gericht folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt:

Eine offene Handelsgesellschaft darf es ihrem Gesellschafter nicht verwehren, in die Bücher und Dokumente der Gesellschaft persönlich Einsicht zu nehmen.

Lösung des Arbeitsvertrages.

Das Oberste Gericht hat unter Nr. C III 1945-36 folgendes Urteil gefällt:

1. Falls der Arbeitgeber zu dem Arbeitnehmer das Vertrauen verliert, so kann dieser Umstand die Lösung des Arbeitsvertrages begründen, ist jedoch kein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung, es sei denn, dass diese subjektive Meinung des Arbeitgebers durch entsprechende Tatsachen belegt werden kann.

2. Falls der Arbeitgeber von dem Benehmen des Arbeitnehmers gewusst hat und damit einverstanden war, ohne es als wichtigen Grund zur Lösung des Arbeitsvertrages anzusehen, dann entsteht überhaupt nicht das Recht zur fristlosen Kündigung.

3. Das Verhalten des Arbeitnehmers, welches mit den Grundsätzen der Anständigkeit, sowie des Vertrauens im Widerspruch steht, bedingt eine fristlose Entlassung.

4. Zur fristlosen Entlassung ist nicht erforderlich, dass die Verletzung der Pflichten bewusst geschah, oder dass sie dem Arbeitgeber Schaden zufügte, oder dass die ungebührliche Handlungsweise eine Strafe nach sich gezogen hat.

5. Der Arbeitgeber ist berechtigt, einen Arbeitsvertrag unverzüglich zu lösen, wenn objektiv festgestellt wird, dass die weitere Arbeit des Arbeitnehmers für das Unternehmen tatsächlich gefährlich ist.

Entscheidungen der Berufungskommission.

Das O. V. G. vertritt in seinem Urteil vom 1. Dezember 1937 Reg. Nr. 6925-35 den Standpunkt, dass eine Entscheidung der Berufungskommission, welche in einer auf einen anderen Tag verlegten Sitzung gefällt wird und zwar an einem anderen Tage als dem, an welchem die mündliche Erläuterung des Steuerzahlers zur Kenntnis genommen wurde, grundsätzlich keine Verletzung der Verfahrensvorschriften darstellt; eine Verletzung ist damit gegeben, wenn die Berufungskommission nach Anhörung der Erläuterungen des Steuerzahlers die Entscheidung in einer anderen Sitzung und in einer anderen Zusammensetzung fällt, was z. B. dann vorliegt, wenn der Steuerzahler seine Erläuterungen vor einer Sektion abgibt, und der endgültige Beschluss vom Plenum der Kommission gefasst wird.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Schwarze Liste für Importeure.

Das Handelsministerium beabsichtigt eine schwarze Liste von Importeuren anzulegen, welche ihren Verpflichtungen gegenüber den ausländischen Lieferanten nicht in der angebrachten Form nachgekommen sind. Die in die schwarze Liste aufgenommenen Importeure werden je nach dem Grade ihres Verschuldens zeitweilig oder gänzlich von der Kontingentliste gestrichen, d. h. dass sie nicht die Möglichkeit haben werden, Einfuhrkontingente zu erhalten. Sämtliche Wirtschaftskammern haben sich für Annahme dieses Projektes ausgesprochen, ausgehend von der Ueberzeugung, dass strengste Massnahmen gegenüber einem derartig unsoliden Vorgehen der Importeure angebracht sind, da andernfalls das Vertrauen der ausländischen Handelskreise zu unserem Lande beträchtliche Einbusse erleiden könnte.

Eisenbahntarifverhandlungen.

Vom 22. bis 24. März d. Js. fand in Poznań eine Tarifkonferenz unter Teilnahme von Delegierten der polnischen, deutschen, rumänischen, tschechoslowakischen und ungarischen Bahnen statt. Die Verhandlungen betrafen den Warenverkehr im Rahmen des deutsch-rumänischen Eisenbahnverbandes. Es wurde beschlossen, den bisherigen Verbandstarif umzugestalten und insbesondere die Frachtsätze in deutscher Mark ausarbeiten, als der Währung, in welcher in der Praxis die Frachtgebühren zum überwiegenden Teil des Transportweges berechnet werden.

Die Neuausgabe des Tarifs ist mit Gültigkeit ab 1. Oktober 1938 beabsichtigt. Ueberdies war Gegenstand der Beratungen die neue Situation, welche sich aus den Veränderungen in Oesterreich ergeben hat; da jedoch die Sachlage noch nicht stabilisiert ist, hatte die Diskussion über dieses Thema lediglich informativen Charakter. Bei dieser Gelegenheit gibt das Verkehrsministerium bekannt, dass die vom polnischen Radio am 25. März d. Js. bei den Morgenberichten bekannt gegebene Mitteilung über diese Konferenz sich mit dem tatsächlichen Verlauf nicht ganz deckt.

Tendenzen der Warenmärkte

Getreide. Der Londoner Weizenmarkt verzeichnet nach wie vor recht geringe Umsätze bei nachgebenden Preisen, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass von Australien grosse Mengen angeboten werden, wobei offensichtlich auch die Preisfrage kein entscheidendes Hindernis darstellt. Der Wunsch nach einem baldigen Absatz australischen Weizens trägt also zu der schwachen Haltung des Marktes bei, obgleich das Angebot anderer Sorten sich gegenwärtig in recht engen Grenzen hält. Erleichtert wird das Vorgehen der australischen Vershiffer durch die Tatsache, dass sich die Frachttarife wesentlich gesenkt haben, wodurch sie auch mit ihren Preisforderungen merklich zurückgehen konnten. Zwar haben die Verkäufe nach dem Fernen Osten in letzter Zeit einen grösseren Umfang angenommen, doch trugen sie einstweilen noch nicht zur Entlastung des starken Angebotsdrucks am Londoner Markt bei. Gegenwärtig macht man sich Hoffnung, dass grössere Weizenexporte nach Nordchina möglich sein werden. — Die australische Weizenerte wird nach einer letzten Veröffentlichung des Ackerbauamts auf 161,8 Mill. bushel geschätzt im Vergleich zu 150,6 Mill. bushel im Erntejahr 1936/37. — Die Haltung der amerikanischen Getreidebörsen war in der letzten Woche wieder leicht befestigt, obgleich die Umsätze an sich gering geblieben sind.

Olsaaten. Während der letzten Wochen war die Haltung an den Märkten für Olsaaten und Oelfrüchte ziemlich unverändert. Die Umsätze waren gering, und die Preise zeigten keine Bewegung. Für Leinsaat wurde die Nachfrage letzthin etwas belebt, so dass sich die Stimmung hier trotz drängender Angebote aus Indien etwas verbessern konnte. Argentinische Leinsaat wurde nur in geringen Mengen abgesetzt. Die statistische Lage ist insgesamt nicht ungünstig. Man schätzt, dass für das laufende Jahr noch etwa 940 000 t verfügbar sind, während in der entsprechenden Periode des Vorjahres noch 1,3 Mill. t verschifft worden sind.

Eisen. Die Auftragseingänge für Exporteisen bleiben nach wie vor sehr gering, so dass die Beschäftigungslage, vor allem in der belgischen Eisenindustrie dauernd zurückgeht. Auch am belgischen Inlandmarkt ist eine starke Verminderung der Aufträge eingetreten. Besonders schwierig ist das Exportgeschäft nach Japan, da dort die Frage der Einfuhrgenehmigungen nur schleppend vorankommt. Allerdings wird gemeldet, dass Japan seine Roheisenkäufe in Indien wieder aufgenommen hat. Es soll ein Auftrag auf 100 000 Tonn der noch um 20 000 Tonn erweitert werden kann, abgeschlossen sein, und zwar zu einem Preis von 48 Rs je t im Vergleich zu noch 70 Rs je t beim Abschluss des letzten Kontraktes. Man könnte hieraus den Wunsch Japans ablesen, statt der Halbwaren aus Europa in verstärktem Umfang zur Einfuhr von Roheisen — das zeitweilig gar nicht zu haben war — überzugehen.

Metalle. Obgleich die Preise für NE-Metalle in

London in der letzten Woche eine geringe Aufwärtsbewegung zu verzeichnen hatten, sind die Umsätze doch nicht sehr stark gestiegen. Die Preiserhöhungen sind vielmehr im wesentlichen auf spekulative Einflüsse zurückzuführen. Vor allem die Nachfrage aus den Vereinigten Staaten bleibt anhaltend gering, so dass eine Verbesserung der statistischen Lage einstweilen noch nicht zu verzeichnen ist. Am Zinnmarkt war die Preisbewegung sehr unübersichtlich. Nachdem zunächst ein kräftiger Preisverlust eingetreten war, konnte sich der Preisstand wieder leicht verbessern. Zu dieser Unsicherheit trug die recht unterschiedliche Beurteilung über die Bildung eines Zinnpufferpools bei. Sämtliche beteiligten Verbände haben, sich einstimmig für die Bildung eines solchen Vorrates, der etwa 15 000 t betragen soll, ausgesprochen. Der Zinnpreis soll nach den Absichten der Erzeuger zwischen etwa 200 bis 230 £ gehalten werden. Einstweilen notiert er aber kaum 182 £. Dieser Vorschlag liegt noch den beteiligten Regierungen vor, die den Ausschlag zu geben haben. Die britische Regierung wird ihm vermutlich schon deshalb zustimmen, um die Sonderaktionen der Malayanstaaten, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen eine Vorratsbildung autonom beschlossen, in den Plan der allgemeinen Restriktionen hineinzubringen.

Baumwolle. Der Baumwollpreis für amerikanische Sorten ist in der letzten Woche abermals abgesunken, wobei allerdings die Ursachen weniger in marktgemässigen Voraussetzungen als vielmehr in spekulativen Erwägungen zu sehen sind. Der amerikanische Baumwollpreis ist in den letzten Monaten fast ausschliesslich durch die Entwicklung an den Effektenmärkten bestimmt gewesen, wenn man von jenem starken Rückgang des Preises nach Bekanntgabe der neuen amerikanischen Bevorschussungsgrenze absehen will. Die Nachfrage nach Rohbaumwolle bleibt sehr gering. Auch Japan hält seine Importe in engen Grenzen und wird vermutlich auch in den kommenden Monaten keine grösseren Mengen ankaufen. Es schweben zwar Verhandlungen über eine Erleichterung der Baumwollzufuhr nach Japan, die aber ausschliesslich zum Zweck der Herstellung von Exporterzeugnissen erfolgen soll. Aber es ist kaum zu erwarten, dass sich hierdurch die Nachfrage nach Rohbaumwolle sehr schnell erhöhen wird. In den Vereinigten Staaten verhandelt man gegenwärtig über die zukünftige Anbaufläche; einstweilen hat man sich auf etwa 26,5 Mill. acres geeinigt, aus denen eine Ernte von 10 Mill. bis 11 Mill. Ballen zu erwarten ist. Eine solche Ernte würde aber die statistische Lage noch kaum wesentlich beeinflussen. Das Exportgeschäft aus den Vereinigten Staaten bleibt gering.

Holz. Vom schwedischen Holzmarkt wird berichtet, dass bis Mitte März nur 260 000 Standards für die kommende Saison fest verkauft sind. Die Vorverkäufe Finnlands sollen sich auf etwa 225 000 Standards belaufen. Trotzdem erwartet man für das laufende Jahr noch eine Belebung der Nachfrage aus Grossbritannien.

Polens Eisenwarenausfuhr.

Die Ausfuhr der Eisenwaren betrug im Februar 1938 insgesamt 10 802 To., d. h. um 1058 To. (8,92 Prozent) weniger als im Januar. Es vergrösserte sich die Ausfuhr von Stabeisen, Drahtseisen, Zinkblech, Edelstahl und Röhren, dagegen verminderte sie sich für Schienen, Eisenbahnschwellen und Eisenmangan. Im einzelnen, stellt sich die Ausfuhr für Eisenwaren im Februar gegenüber dem Vormonat wie folgt:

Stabeisen	4022	2548
Formeisen	249	798
Universaleisen	164	67
Bandeisen	48	200
Drahtseisen	653	561
Schwarzblech	1744	1596
Zinkblech	90	35
Schienen und Eisenbahnschwellen	2119	4193
Edelstahl	331	285
Röhren	1308	1105
Eisenmangan	—	351
andere Erzeugnisse	74	121

Der Export vergrösserte sich nach allen Ländern ausser den Niederlanden, Deutschland, Palästina, Schweden und der Südafrikanischen Union, die eine Verminderung der Ausfuhr aufweisen.

Weltwirtschaft

Internationale Holzkonferenz Anfang Juli.

Wie die polnische Wirtschaftspresse mitteilt, soll das internationale Holzexportkomitee, dem eine Reihe nord- und osteuropäischer Staaten angehören, vom 4. bis 9. Juli tagen. Als Konferenzort war bisher Wien bestimmt, angesichts der veränderten Verhältnisse dürfte aber ein anderer Konferenzort gewählt werden. Gleichzeitig soll eine Konferenz stattfinden, auf der die grössten Spezialisten der Welt über die chemische Verwertung von Holz beraten sollen, also über Zellulose-Fabrikate usw.

Eine polnisch-isländische Handelsgesellschaft.

Unter dem Namen „Polisch-Island Trading Cie“ ist in Gdingen eine Gesellschaft entstanden, die sich mit dem Warenaustausch zwischen Polen und Island befassen soll. Polen bezieht aus Island grössere Mengen Fischereiprodukte, während bisher polnische Waren nach Island nahezu überhaupt nicht ausgeführt wurden. Mitinhaber und Direktor der Firma ist Wincenty Bartosiak, Direktor der Maklerfirma Rummel und Burton. An der Gesellschaft sollen polnisches und isländisches Kapital zu gleichen Teilen beteiligt sein.

Neue Auslandsvertretungen der Häfen Danzig und Gdingen und der polnischen Staatsbahn.

Die polnischen Eisenbahnen und die Häfen Danzig und Gdingen werden höchstwahrscheinlich schon zum 1. April d. Js. zwei neue Auslandsvertretungen gründen, und zwar eine in Stockholm und die andere in Beograd für Jugoslawien und Bulgarien. Als Leiter der Vertretung in Stockholm wurde Herr Ministerialrat Kowalewski vorgesehene, während zum Vertreter in Beograd Herr Hafenerat Zipper vom Hafenausschuss in Danzig ernannt worden ist. Diese Vertretungen werden ähnlich wie die schon vorhandenen Auslandsvertretungen in Prag, Wien, Budapest, Bukarest und Haifa gegründet.

Geldwesen und Börse

Der Gulden ausschliessliches Zahlungsmittel in Danzig.

Die Verordnung des Senats vom 22. März er. bestimmt, dass der Gulden ausschliessliches Zahlungsmittel im Gebiet der freien Stadt Danzig im Innenverkehr ist. Auf Grund dessen müssen sämtliche Transaktionen im Innenverkehr wie: Verkauf von Grundstücken, Pachtzahlungen, Zinsen, Gehälter, Gratifikationen, Tantiemen usw. in Gulden erfolgen. Bei kleineren Umsätzen sind neben dem Danziger Gulden andere ausländische Zahlungsmittel zugelassen.

Die neue Qualität



Siegel Sp. z o. o. Katowice 2, Hersteller der
bekanntesten Artikel

Sidol Metallputz Sigella Bonermasse Sirax Scheuersand Vulkan Ofenpolitur

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Neue Bestimmungen über die Aushändigung behördlicher Schreiben.

Das Finanzministerium hat folgende Verfügung erlassen.

1. vom 1. April 1938 ab müssen sämtliche Schreiber Finanzbehörden durch die Post ausgehändigt werden,
2. in Ortschaften, in denen keine Postanstalt besteht, treten an Stelle der Post die Gemeindeämter,
3. in Ortschaften, in denen bereits ein Postamt besteht, oder eingerichtet wird, darf die Aushändigung der Schreiben durch die Gemeindeämter nicht erfolgen,
4. für die Aushändigung der Schriftstücke durch die Post ist die übliche Postgebühr zu entrichten,
5. für die Aushändigung der Schriftstücke in den Gemeindeämtern ist den Gemeinden eine Gebühr von 6 Groschen pro Schreiben zu bezahlen.

Gewerbe- u. Umsatzsteuerentscheidungen

1. Der Ausdruck des Gewerbesteuergesetzes „ausschliesslich an Verbraucher“ bedeutet nicht, dass der Detaillist seinen Kunden legitimieren muss in der Befürchtung, dass er ein kleinerer Kaufmann ist; die Tatsache eines zufälligen Warenkaufs seitens eines Kaufmannes ist an und für sich kein Grund den Detailhandel in eine höhere Kategorie einzureihen.

2. Der Umstand, dass in einem Unternehmen Ware auch an Schuhmacher verkauft wird, ist an und für sich ohne Bedeutung, insbesondere deshalb, weil das Gesetz unter dem Begriff kleinere Kaufleute nicht kleinere Industrielle versteht, welche es eher als Verbraucher behandelt (SN 12. 11. 1935 3 K 1252-35).

1. Der Umstand, dass zur Kundschaft eines Handelsunternehmens Kaufleute gehören, ist ohne entscheidende Bedeutung bei der Feststellung der Ausmasse des Unternehmens und seiner Kategorie

2. Bei der Bezeichnung der Ausmasse eines Unternehmens ist neben anderen äusseren Merkmalen der Stand des betreffenden Unternehmens von entscheidender Bedeutung, d. h. die Menge der auf Lager befindlichen Waren, die Menge der verkauften Waren, und überhaupt die gänzliche Handlungseinstellung, aus welcher folgt, ob in dem betreffenden Unternehmen nur der Verbraucher, welcher Waren in kleineren Mengen kauft, seinen Bedarf decken kann, oder aber auch ein Kaufmann, welcher Waren in grösseren Mengen erwirbt, um den Bedarf seiner Kundschaft zu decken (SN 10. 2. 1936 3 K 1936-35).

1. **Handwerker**, welche Waren zur Verarbeitung, bezw. zum Verbrauch in der Gewerbeanstalt erwerben, sind keine Konsumenten dieser Ware, wenn sie diese als Bestandteil des Erzeugnisses dem Erwerber des Produktes abgeben, welcher erst im Sinne des Gewerbesteuergesetzes Konsument ist.

2. Ein Handelsunternehmen, welches Leder auch an Schuhmacher und Riemenmacher verkauft, kann nicht in die III. Kategorie eingereiht werden (NTA 12. 11. 1936 Reg. Nr. 10413-34).

Der Verkauf von Eiern an Händler bedingt die Lösung eines Patentes II. Kategorie (NTA 15. 1. 1937 Reg. Nr. 3505-34).

Ein Handelsunternehmen, welches Schneiderzutaten auch an Kaufleute verkauft, ist verpflichtet, ein Patent II. Handelskategorie ohne Rücksicht auf das Verhältnis dieser Abnehmer zu den Konsumenten

**BRESLAUER
MESSE**



4.-8. MAI 1938

Der Besuch der Breslauer Messe vermittelt einen ausgezeichneten Ueberblick über die Leistung deutschen Erfindungsgeistes. Ueberzeugen Sie sich von der Qualität der neuen Werkstoffe und der daraus hergestellten Waren. Das Angebot der technischen Industrie hat sich erheblich erweitert.

Postanschrift: Breslau 16, Messegelände

ten/ zu lösen (NTA 23. 2. 1937 Reg. Nr. 9783-34).

1. Eine Person, welche nur zeitweilig oder vorübergehend und ohne Entschädigung in einem Unternehmen beschäftigt ist, kann nicht als **Handlungshilfe** angesehen werden.

2. Ein Handel, der zur Bedarfsdeckung der Konsumenten bestimmt ist und mit Rücksicht auf die Anzahl der Waren auf Kleinverkauf eingestellt ist, wird nicht deshalb Detailhandel, weil sich unter der Konsumentenschaft dieser Anstalt ein kleinerer Kaufmann oder ein kleinerer Gewerbetreibender oder ein Handwerker befindet, welcher die Ware oder die Zutaten nicht zwecks Weiterkauf sondern zwecks Verarbeitung erwirbt (SN 22. 10. 1935 3 K 1081-35).

Heimarbeit verlangt kein Gewerbepatent (SN 7. 1. 1937 3 K 1910-36).

Auf Grund eines Gewerbepatentes kann man grundsätzlich nicht nur sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zur Vorbereitung der Viehteile zum Verkauf an die Konsumentenschaft dienen, (**Fleischerei**, etc.) sondern auch die aus dieser Tätigkeit sich ergebenden Produkte verkaufen, und zwar in dem Raume, in welchem sich die Industrieanstalt befindet (NTA 4. 5. 1937 Reg. Nr. 431-35).

1. Wenn die Schiedsbehörde auf Grund des gesamten Kontomaterials zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Bücher trotz einiger Mängel oder Fehler formeller Natur für die Bemessung der Gewerbesteuer als **glaubwürdige Grundlage** erscheinen, so unterliegt diese Beurteilung nicht mehr der richterlichen Prüfung im Kassationsverfahren.

2. Die Beurteilung der Handelsbücher unter dem Gesichtspunkt ihrer formellen Ordnungsmässigkeit steht ausserhalb des Rahmens der freien Beurteilung des Tatsachensmaterials durch die Schiedsbehörde (NTA 14. 9. 1937 Reg. Nr. 410-34).

Messen / Ausstellungen

Das Baugewerbe auf der Kattowitzer Messe.

Die Wojewodschaft Schlesien ist ein Gebiet, auf welchem eine sehr ausgedehnte Bautätigkeit, sowohl der Wege und Strassen, wie auch von Wohnungen ins Auge fällt. Für Personen, die nur von Arbeitslosen und nicht mehr rauchenden Schornsteinen der Hütten und Gruben gehört haben und die Wojewodschaft besuchen, ist die rege Bautätigkeit eine angenehme Ueberraschung.

In keinem anderen Gebietsteil, wie gerade in Oberschlesien, kann man einen so grossen Gegensatz im Wohnungsbau feststellen, wo jeder Einzelne darnach strebt, eine eigene Wohnung zu haben, sei es seiner sog. Lage entsprechend, ein kleines Haus, oder sei es eine Villa mit Garten und allem notwendigen Zubehör, möglichst angemessen, bequem, vor allem aber gesund.

Im Bereich des Wegebauwes ist allgemein bekannt, dass die Behörden und Selbstverwaltungskörperschaften sowohl in der Bauart, wie in der Manigfaltigkeit grosse und sehr viele Wegearbeiten ausführen. Ein derartiger Zustand schafft den Bedarf für die verschiedensten Baumaterialien sowie für entsprechende Modelle, die dem Geschmack und dem Bedürfnis sowohl der Einzelpersonen, wie auch den Baufir-

Cukiernia i Kawiarnia Kubina
CHORZÓW I, Wolności 38 u. Jagiellońska 7
u. KATOWICE, Kościuszki 27



empfiehlt

für das bevorstehende Osterfest ihre selbsthergestellten, nur aus besten Materialien bestehenden Osterartikel **speziell Schokoladen- und Marzipaneier.**

Gelegenheitskauf

Eiserner Kassenschrank, 73 cm breit 1 m hoch, 57 cm. tief; der untere Teil 70 cm aus Eiche, der obere Teil aus feuerfesten Stahleisen, inwändig mit mehreren Behältern, ist unter sehr günstigen Bedingungen zu erwerben. Anfragen sind unter S 152 unserer Zeitung zu richten.

men) entsprechen. Es wäre daher sehr zu empfehlen, dass gerade in dieser Zeit das Baugewerbe an der Kattowitzer Messe weitgehend teilnehmen würde. Dort müssten alle Erzeugnisse des Baugewerbes, des Wegebauwes, der Keramik, sowie alle ins Fach fallenden Waren vorzufinden sein, ferner alle Erzeugnisse, die mit dem Bau und der Ausstattung von Wohnungen im Zusammenhang stehen.

Inländische Büroeinrichtungen auf der Kattowitzer Messe.

Fast 1/3 des gesamten Bedarfs an Büroeinrichtungen und -artikel in Polen entfällt auf die Industrie und den Handel in Schlesien. Der Wert der von den Gruben, Hütten, Fabriken und Handelsunternehmen erworbenen Gegenstände erreicht jährlich mehrere Mill. Zł. Es bietet sich daher für die inländischen Produzenten von Büroeinrichtungen und -artikeln eine besonders günstige Gelegenheit, die Verbraucher mit ihren Erzeugnissen durch Beteiligung an der vom 22. Mai bis 6. Juni d. Js. stattfindenden Kattowitzer Messe bekannt zu machen.

Literatur

Odpisy na stale aktywa przedsiębiorstwa produkcyjnego Dr. Mariana Franka.

Oddawna dał się odczuć brak szczegółowego omówienia zagadnienia amortyzacji, dlatego należy po uwagę ukazać się na rynku księgarskim wyżej podanego dzieła, które zawiera:

Definicje odpisów, powody dokonywania odpisów, rodzaje odpisów, metody odpisywania, odpisy procentowane, odpisy a odtworzenie, odpisy a rezerwy, odpisy jako koszty produkcji, odpisy a przepisy skarbowe, odpisy w księgowości.

Autor posługiwał się przy tworzeniu swego dzieła obszerną literaturą krajową i zagraniczną z dziedziny podatkowo-skarbowej.

Polecamy wobec tego nabycie tej książki każdemu stykającemu się z sprawami podatkowymi.

Mapa Barwna Rzeczypospolitej Polskiej wydana przez Instytut Studiów, Warszawa, Marszałkowska 69, m. 10.

Na rynku księgarskim ukazała się wyżej podana mapa wydana przez Instytut Studiów, która swą doskonałością interpretacji przedmiotu przewyższa dotychczasowe tego typu wydawnictwa, nabycie której poleca się stronom zainteresowanym.

Cena 4,50 łącznie z wafeczkami politurowanymi, opakowaniem i przesyłką pocztową.

Na zamówienia, które wpłyną do 10 kwietnia br. wydawnictwo udziela 20% rabatu.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice, Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Druck: „Stella“, Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 13, Telefon nr. 346-95.